

4. Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



21.06.2021



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



Postversand an die DRV K-B-S

Anschreiben und Unterlagen (Papierform) an die Rentensachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind **unabhängig von der regionalen Zuständigkeit** an die Anschrift:

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Rentenversicherung**

45060 Essen

zu senden.

Die Poststücke werden dort **eingescannt** und stehen der Rentensachbearbeitung anschließend elektronisch zur Verfügung. Bei einer Adressierung an die bekannten regionalen Stellen erfolgt die Weiterleitung nach Essen zum Scannen, was jedoch zu einem "Zeitverlust" führen würde, der möglichst vermeiden werden sollte.

Außerdem wurde beim zuständigen Sub-System der DRV beantragt, dass die aktualisierte KBS-Postanschrift zum 01.07.2021 auch in eAntrag eingepflegt wird.

Änderungen und Neuerungen in den Formularen

Für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen muss bei Rentenbeginn unter anderem eine Schwerbehinderung mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50** vorliegen.

Alternativ zum bislang einzureichenden Schwerbehindertenausweis kann diese Angabe jetzt auch bei der Antragstellung vermerkt werden.

16 Bestätigungsvermerk

Die Angaben zur Person (siehe Ziffer 2) werden bestätigt durch:		
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde	<input type="checkbox"/> gültigen Personalausweis <input type="checkbox"/> gültigen Reisepass
Das Kindschaftsverhältnis für die Pflegeversicherung (siehe Ziffer 12) wird bestätigt. Es hat vorgelegen:		
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes <input type="checkbox"/> Familienbuch / Familienstammbuch	
<input type="checkbox"/>		
Ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 / die Schwerbehinderteneigenschaft wird bestätigt.		
Der Schwerbehindertenausweis wurde ausgestellt am:		
	Tag	Monat
	Jahr	
Die Schwerbehinderteneigenschaft liegt vor bis:		
	Tag	Monat
	Jahr	
Es ist beigelegt:		
Dienststempel	Datum, Unterschrift der / des Aufnehmenden	

Änderungen und Neuerungen in den Formularen

Wird eine Waisenrente an eine über 18 Jahre alte Waise weitergezahlt, nachdem es zu einer Zahlungsunterbrechung gekommen ist, müssen die Versicherungszeiten nach dem aktuellen Rechtsstand festgestellt werden. Dazu gehören seit dem 1.1.2021 ggf. erstmals auch Zeiten der Beschäftigung bei internationalen Organisationen. Auch ist zu klären, ob Zeiten des Leistungsbezugs von der Agentur für Arbeit als Grundrentenzeiten zu berücksichtigen sind.

Antrag auf

- Weiterzahlung der Waisenrente für eine über 18 Jahre alte Waise
- erneute Zahlung (nach Zahlungsunterbrechung) der Waisenrente für eine über 18 Jahre alte Waise

R0615

Änderungen und Neuerungen in den Formularen

Wird eine Waisenrente an eine über 18 Jahre alte Waise weitergezahlt, nachdem es zu einer Zahlungsunterbrechung gekommen ist, müssen die Versicherungszeiten nach dem aktuellen Rechtsstand festgestellt werden.

Dazu gehören seit dem 1.1.2021 ggf. erstmals auch **Zeiten der Beschäftigung bei internationalen Organisationen**. Auch ist zu klären, ob Zeiten des Leistungsbezugs von der Agentur für Arbeit als Grundrentenzeiten zu berücksichtigen sind.

6 Fragen wegen Rechtsänderungen

- nur zu beantworten bei Anträgen auf erneute Zahlung (nach Zahlungsunterbrechung)

6.1 Hat der Versicherte für eine Zeit der Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2012 von der Agentur für Arbeit andere Leistungen als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld)?

nein

ja, vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

Art der Leistung

Nachweise sind beigefügt liegen nicht mehr vor werden nachgereicht

6.2 Hat der Versicherte während einer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation einem Sondersversorgungssystem dieser Organisation angehört (zum Beispiel bei OECD, UNO, CERN, EZB, EPA oder einer Institution der Europäischen Union)?

nein

ja, vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

Beschäftigungsort

Name und Hauptsitz der internationalen Organisation

Tipps & Tricks: eAntrag

Digitale Anlagen beifügen



Büroklammer mit Pfeil - Symbol für die Funktion Anlage beifügen

Wussten Sie eigentlich, dass Sie über dieses Symbol Unterlagen zu einem bestimmten Antrag nachreichen können? Hierfür müssen Sie lediglich den entsprechenden Antrag in Ihrem Vorgangsmanager auswählen und in der oberen Leiste beziehungsweise über den Menüpunkt „Datei“ den Punkt „Unterlagen nachreichen“ anklicken. Darauf öffnet sich automatisch der Vordruck S8003, mit dem zielgerecht Unterlagen zu diesem Vorgang nachgereicht werden können.

Versicherungsnummer ergänzen

Kennen Sie den Menüpunkt "Bearbeiten - Versicherungsnummer ergänzen"?

Über diese Funktion können Sie in einem Vorgang, den Sie ohne eine Versicherungsnummer aufgenommen haben, nachträglich die Versicherungsnummer ergänzen.

Wahlweise können Sie diese Funktion auch über folgenden Shortcut aufrufen:
„STRG + Umschalttaste + V“.

Tipps & Tricks: rvRecht® – Recherche mithilfe der Suchfunktion

rvRecht® enthält Informationen zu den gemeinsamen Grundlagen des Handelns aller 16 Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dazu gehören insbesondere die **G**emeinsamen **R**echtlichen **A**nweisungen (GRAen). Sie beschreiben die Grundsätze zur Anwendung und Auslegung auf den Rechtsgebieten Versicherung, Beitrag, Rehabilitation und Rente. Außerdem lässt sich hier eine Auswahl an Gesetzestexten finden.

Diese Informationen stellen wir allen Bürgern im Internet zur Verfügung:

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html

Heute möchten wir Ihnen erklären, wie Sie mithilfe der Suchfunktion recherchieren und diese Suchergebnisse filtern beziehungsweise eingrenzen können. Dies kann erforderlich sein, wenn Sie sich nicht sicher sind, in welcher Vorschrift des Sozialgesetzbuchs Sie Erläuterungen zu Ihrer Frage finden.

Den Suchschlitz finden Sie auf der Startseite oben rechts:



Verbindliche Entscheidung der DRV Bund (01/2021)

1. Dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Februar 2020, Az.: B 5 R 21/18 R, wird über den Einzelfall hinaus gefolgt.
2. Soweit erforderlich, sind Versicherungszeiten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (gegebenenfalls auch noch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71), dem SVA-Israel, dem SVA-Jugoslawien und/oder dem DPRA 1975 zu berücksichtigen sind, multilateral für die Wartezeit von 5, 15, 20, 25, 35 und 45 Jahren zusammenzurechnen. Dies gilt entsprechend, wenn neben Versicherungszeiten in Deutschland nur Versicherungszeiten in den vorgenannten Abkommensstaaten zurückgelegt wurden. Dies gilt auch bei der Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, der vorzeitigen Wartezeiterfüllung, der Anwartschaftserhaltungszeiten oder der wartezeitähnlichen Voraussetzungen.
3. Bei der Berechnung der Rente erfolgt hingegen keine multilaterale Zusammenrechnung von Zeiten beziehungsweise multilaterale Vertragsanwendung. Sie ist stets getrennt nach den anzuwendenden über- und zwischenstaatlichen Regelungen durchzuführen. Die sich so ergebende höchste Rente ist zu zahlen.
4. Bei der Überprüfung bestandskräftiger Bescheide findet § 100 Abs. 4 SGB VI Anwendung. Dabei ist davon auszugehen, dass seit dem 26. Februar 2020 eine ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorliegt.
5. Die unter TOP 9 AGZWSR 1/2002 unter Rechtsfolge Ziffer 3 dargelegte Rechtsauffassung wird aufgegeben.

BSG vom 26.02.2020

Aktenzeichen: B 5 R 21/18 R

Sachverhalt:

Die in Serbien geborene Klägerin ist seit 1978 deutsche Staatsangehörige; sie begehrt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens eine (abschlagsfreie) Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Die für diese Rente erforderliche Wartezeit von 420 Monaten ist nur erfüllt, wenn die von ihr **in Serbien, Frankreich und Deutschland** zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zusammengerechnet werden.

Der beklagte Rentenversicherungsträger, der als Verbindungsstelle für die in Frankreich zurückgelegten Zeiten zuständig ist und nach deren Abklärung die der Klägerin (mit Abschlägen) bewilligte Altersrente für Frauen leistet, lehnte die Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab. Es sei einerseits eine Zusammenrechnung der deutschen und französischen Zeiten nach Europarecht und andererseits der deutschen und serbischen Zeiten nach dem weiterhin anzuwendenden deutschjugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit möglich. Eine **multilaterale Zusammenrechnung** sämtlicher rentenrechtlichen Zeiten scheidet mangels Rechtsgrundlage jedoch aus. Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Dagegen hat das LSG die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu gewähren. Rentenrechtliche Zeiten seien nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen und nach Europarecht zu berücksichtigen. **Aus beiden Rechtskreisen ergebe sich kein Verbot der multilateralen Zusammenrechnung.**

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision eine Verletzung des § 37 SGB VI, weil die Wartezeit für die begehrte Rente nicht erfüllt sei. Für eine Rentengewährung unter Berücksichtigung der in Serbien zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten sei zudem die Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd örtlich zuständig, deren notwendige Beiladung das LSG verfahrensfehlerhaft unterlassen habe.

BSG vom 26.02.2020

Aktenzeichen: B 5 R 21/18 R

Der angefochtene Bescheid ist insofern fehlerhaft, als er die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen verneint. Die Klägerin hat insbesondere die erforderliche Wartezeit von 420 Monaten erfüllt. Zu berücksichtigen sind neben den in Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten sowohl die serbischen als auch die französischen Zeiten. Weder die VO 1408/71 für das EU-Recht noch das hier anwendbare SV-Abkommen zwischen Deutschland und Jugoslawien verbieten eine Zusammenrechnung dieser Zeiten. Der Große Senat des BSG hat bereits 1984 entschieden, dass das deutsch-jugoslawische SV-Abkommen keine Abwehrklausel enthält, die einer Zusammenrechnung verschiedener ausländischer Versicherungszeiten mit deutschen Zeiten im Wege stehen könnte. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Ob eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu zahlen ist, kann der Senat nicht abschließend entscheiden. Soweit ein Anspruch auf mehrere Renten besteht, wird nach § 89 SGB VI nur die höchste oder bei gleicher Höhe die ranghöchste Rente geleistet. Es ist daher zunächst festzustellen, in welcher Höhe eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu leisten wäre. Für die Berechnung hat das LSG bereits zu Recht festgestellt, dass die in Serbien zurückgelegten Versicherungszeiten für die Rentenhöhe nicht zu berücksichtigen sind.

Zuständig für die Feststellung der unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu leistenden Rente ist die DRV Bayern-Süd. Der Große Senat des BSG hat für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Regionalträger entschieden, dass der zuerst angegangene Träger „gesamtzuständig“ ist. Das ist hier die DRV Bayern-Süd, die notwendig zum Verfahren beizuladen ist. Dies wird das LSG nunmehr nachzuholen haben.

Änderung bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung abzusetzender Monatsbeträge ab 01.07.2021 nach §93 SGB VI

Änderung bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung abzusetzenden Monatsbeträge ab 1.7.2021 nach § 93 SGB VI

Mit dem **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** wurden die Absetzbeträge mit einer Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts ab 1.7.2021 neu geregelt.

Da die geänderte Berechnung der Absetzbeträge nach § 93 SGB VI mit der Nullanpassung West zusammentrifft, ergeben sich aufgrund von Berechnungsdifferenzen geänderte Absetzbeträge, die die betroffenen Renten geringfügig mindern können. Um dies zu vermeiden, sind die bisherigen Beträge ab dem 1.7.2021 in den Fällen weiterhin anzuwenden, in denen sich eine Verringerung der Absetzbeträge durch die neue Berechnung nach § 93 Abs. 2a und Abs. 2b SGB VI ergeben würde.

Von der Verletztenrente abzusetzende Monatsbeträge vom 1.7.2021 bis zum 30.6.2022

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von:	bisheriger Betrag in Euro	Betrag neue Berechnung in Euro	Betrag, der der Rentenanpassung 2021 zugrunde gelegt wird, in Euro
10 Prozent	52,00	51,63	52,00
20 Prozent	104,00	102,91	104,00
30 Prozent	156,00	154,54	156,00
40 Prozent	212,00	211,98	212,00
50 Prozent	283,00	284,46	284,46
60 Prozent	360,00	359,34	360,00
70 Prozent	499,00	498,49	499,00
80 Prozent	603,00	602,77	603,00
90 Prozent	724,00	724,49	724,49
100 Prozent	811,00	810,99	811,00

Von der Verletztenrente abzusetzende Alterserhöhungsbeträge vom 1.7.2021 bis zum 30.6.2022

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:	bisheriger Betrag in Euro	Betrag neue Berechnung in Euro	Betrag, der der Rentenanpassung 2021 zugrunde gelegt wird, in Euro
von 50 und 60 Prozent	32,00	31,45	32,00
von 70 und 80 Prozent	39,00	39,66	39,66
von 90 und 100 Prozent	48,00	47,87	48,00

Hinweis: In rvDialog wurden die aufgeführten Beträge bereits umgesetzt.

Flexirente: erhöhte Hinzuverdienstgrenze bis Ende 2021 und Meldungen der Arbeitgeber

Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung

Mitarbeiter*innen, die neben einer vorgezogenen Altersrente eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind **kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungs-pflichtig**.

Auswirkungen sind nur bei der **beitragsrechtlichen Beurteilung** in der **Krankenversicherung** zu beachten. Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente, und damit einem Verdienst **bis zur Hinzuverdienstgrenze** (in 2021: 46.060€), haben **keinen Anspruch auf Krankengeld**. Es gilt der **ermäßigte Beitragssatz**. Meldungen sind für diesen Personenkreis mit der **PGR „120“** und der **BGR „3111“** vorzunehmen.

Wird jedoch die Hinzuverdienstgrenze **überschritten**, wird die Altersrente als **Teilrente** gezahlt und die Meldungen sind mit der **PGR „101“** und der **BGR „1111“** zu erstellen.

Forschungsbericht Versicherungsämter: Kurzbeschreibung

In dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2018 initiierten **Zukunftsdialog** mit Bürgerinnen und Bürgern wurde neben anderen Aspekten das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung über staatliche Sozialleistungen, einheitlichen Anlaufstellen und kompetenter Beratung deutlich. Hierbei wurden insbesondere dezentrale Einrichtungen wie die **kommunalen Versicherungsämter** angesprochen. Vor diesem Hintergrund wird mit dieser Kurzexpertise der **Status quo** der Versicherungsämter und deren Aufgabenwahrnehmung nach § 93 SGB IV beispielhaft aufgezeigt. Dabei stehen Themen wie das Leistungsspektrum und -angebot, die Ausstattung, der Umfang der wahrgenommenen Aufgaben, die Bekanntheit und Nachfrage der Angebote, die Kooperation mit Leistungsträgern und die Bewertung des bestehenden Rechtsrahmens im Vordergrund. Auf Basis explorativer Fallstudien in ausgewählten einzelnen Versicherungsämtern sowie ergänzender Interviews mit Expertinnen und Experten kann eine **erste Einschätzung** der Funktion und Potenziale der Versicherungsämter vorgenommen und der **weitere Forschungsbedarf** präzisiert werden.



FORSCHUNGSBERICHT

577

Versicherungsämter: eine explorative Studie über kommunale Beratungseinrichtungen zur Sozialversicherung

– Kurzexpertise –

April 2021

ISSN 0174-4992

Rentenversicherung: Schadensersatz nach Beratungsfehler (BGH, Urteil vom 11. März 2021 – III ZR 27/20 –, juris)

Die gesetzliche Rentenversicherung muss ihre Versicherten über die Möglichkeiten einer höchstmöglichen Rente verlässlich beraten. Werden dabei Fehler gemacht, die zu einer niedrigeren Rente führen, besteht gegenüber der Rentenkasse ein Anspruch auf Schadensersatz. (AZ: III ZR 27/20).

Konkret ging es nach Angaben des Oberlandesgerichts Koblenz um den Fall einer schwerbehinderten Frau aus dem Norden von Rheinland-Pfalz. Sie hatte sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund über den möglichen Rentenbeginn und die Höhe der Rente beraten lassen. Mit ihren mindestens 35 Versichertenjahren konnte sie vorzeitig und ohne Abschläge in Rente gehen.

Der Rentenversicherungsträger rechnete ihr ab Juli 2014 eine Altersrente in Höhe von knapp 935 Euro aus. Der genaue Betrag sei aber noch unverbindlich. Weil die Frau in der Vergangenheit nur über geringe Einkünfte verfügte, waren in der Rentenrechnung auch gesetzlich vorgesehene fiktive Entgeltpunkte enthalten. Entgeltpunkte orientieren sich am Durchschnittsverdienst und wirken rentenerhöhend. Bei einer Weiterarbeit bis zum 1. Dezember 2014 wurde ihr eine Rente in Höhe von etwa 985 errechnet.

Als die Frau dann weiter arbeiten ging, belief sich die tatsächliche Rente aber nur auf knapp 887 Euro. Denn mit der Weiterarbeit wurden die wegen eines geringen Arbeitsentgelts gewährten zusätzlichen fiktiven Entgeltpunkte nicht mehr berücksichtigt. Trotzdem urteilten zunächst das Landgericht Koblenz und später auch das Oberlandesgericht Koblenz, dass der Klägerin kein Schadensersatz zustehe. Mit der Begründung, sie hätte sich nicht auf die unverbindliche Proberechnung verlassen dürfen.

Das sah der BGH anders. Er urteilte in dem am Donnerstag veröffentlichten Urteil, dass hier ein Beratungsfehler des Rentenversicherungsträgers vorlag. Der Frau stehe damit grundsätzlich Schadensersatz wegen des Erhalts einer geringeren Rente zu. In der Rentenberatung hätte die Versicherte darauf hingewiesen werden müssen, dass bei einer Weiterarbeit ihre Rente geringer ausfällt. Die Klägerin hätte dann einen früheren Rentenbeginn wählen und eine höhere Rente erhalten können. Über die Schadenshöhe muss nun das Oberlandesgericht Koblenz neu entscheiden.

Rentenversicherung: Schadensersatz nach Beratungsfehler (BGH, Urteil vom 11. März 2021 – III ZR 27/20 –, juris)

Zu den Anforderungen an die Beratungspflicht des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 SGB I hinsichtlich der Anrechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI (Fortführung des Senatsurteils vom 2. August 2018 - III ZR 466/16, VersR 2019, 28).

Die am 13. Dezember 1950 geborene Klägerin, die schwerbehindert ist, nimmt die Beklagte als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ BGB § 839 Abs. BGB § 839 Absatz 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. GG Artikel 34 Satz 1 GG) wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Anspruch.

Mit Rentenauskunft vom 23. Januar 2014, in der Pflichtbeiträge der Klägerin bis einschließlich 31. Dezember 2013 Berücksichtigung fanden, wurden zu ihren Gunsten bei Berechnung der voraussichtlichen Regelaltersrente 30,8691 Entgeltpunkte für 482 Monate Beitragszeiten ermittelt, wobei auf alle vollwertigen Pflichtbeitragszeiten 26,3299 Entgeltpunkte für 437 Monate entfielen. Da mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden waren und sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergab ($26,3299 : 437 = 0,0603$), berücksichtigte die Beklagte gemäß § SGB_VI § 262 SGB VI zusätzliche 3,5405 Entgeltpunkte (fiktive Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt). Im Gesamtergebnis legte die Beklagte 32,7946 persönliche Entgeltpunkte zugrunde (30,8691 Punkte für Beitragszeiten + 0,7074 Punkte für beitragsfreie Zeiten + 1,4721 zusätzliche Punkte für beitragsgeminderte Zeiten abzüglich 0,2540 Punkte Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich). Die ermittelte Regelaltersrente belief sich auf 922,84 €, „wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der bis zum 30.06.2014 maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden“. Des Weiteren enthielt die Rentenauskunft folgenden Hinweis:

Rentenversicherung: Schadensersatz nach Beratungsfehler (BGH, Urteil vom 11. März 2021 – III ZR 27/20 –, juris)

„Sollten für Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze [12. April 2016] Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Regelaltersrente von 985,45 EUR.“

Im Hinblick auf diese Rentenauskunft nahm die Klägerin am 30. April 2014 einen persönlichen Beratungstermin bei der Beklagten wahr. Deren Berater erstellte eine schriftliche „Unverbindliche Proheberechnung“, wobei er auf der Basis der Rentenauskunft vom 23. Januar 2014 unter Berücksichtigung eines Rentenbeginns am 1. Juli 2014 und weiterer Beschäftigungszeiten bis zum 30. Juni 2014 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 934,79 € errechnete. In der Proheberechnung wurde darauf hingewiesen, dass sie nicht verbindlich ist und Änderungen in der Mindestbewertung und/oder der Gesamtleistungsbewertung nicht berücksichtigt sind.